

## **Achtung: Information für alle Hundehalter!**

Seit 01.09.2011 ist das vom Thüringer Landtag erlassene „**Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren**“ (ThürTierGefG) in Kraft getreten. Die bis dahin gültige „Thüringer Gefahrenhundeverordnung“ tritt damit außer Kraft.

Für jeden Hundehalter bedeutet das unter anderem:

- § 2 Abs. 4 > **alle Hunde** über 0,5 Jahren **müssen gechippt werden**  
> verpflichtet ist der Hundehalter, die Kosten trägt der Hundehalter

### **Anforderungen an den Chipp:**

- er muss die Codestructur und dem Informationsgehalt nach dem Standard ISO 11784: 1996 (E) „Radio-Frequency Identifikation of Animals - Code Structure“ 1 entsprechen
- die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und darf nach Herstellung nicht veränderbar sein.
- der Transponder muss ferner den im Standard ISO 11785: 1996 (E) „Radio-Frequency Identifikation of Animals - Technical Concept“ festgelegten techn. Anforderungen entsprechen

- § 2 Abs. 5 > jeder Hundehalter muss eine **Haftpflichtversicherung**, mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden u. 250.000 € für sonst. Schäden, abschließen

- § 16 Abs. 3 > innerhalb von 6 Monaten nach in Kraft treten des Gesetzes ist der zuständigen Behörde (s. u.) der Nachweis zu erbringen  
**(bis 01. März 2012)**

- § 3 Abs. 2 > Hunde folgenden Rassen wurden als gefährlich eingestuft:
- Pitbull-Terrier
  - American Staffordshire-Terrier
  - Bullterrier
  - sowie Kreuzungen dieser Hunde
  - ebenso Hunde, die durch ihr Verhalten, nach Durchführung eines Wesenstests, als gefährlich eingestuft wurden

**Zuständige Behörde für die Umsetzung des Gesetzes ist für das Gebiet der Stadtverwaltung Remda-Teichel der Bereich Ordnung/Sicherheit/FFW - Frau Pabst.**

**Hier ist der Nachweis des Chipps sowie der Haftpflichtversicherung vorzulegen.**

Nähere Informationen zum Gesetz erhalten Sie auf Anfrage bei Frau Pabst,  
Tel. 036744 - 34617 oder J.Pabst@Remda-Teichel.de